

- Schutzlücken für Frauen, deren Schwangerschaft durch späte Fehlgeburt oder Totgeburt unglücklich endet, müssen geschlossen werden, und zwar nicht nur beim Kündigungsschutz, sondern auch für die nachgeburtliche Mutterschutzfrist mit dem Anspruch auf Mutterschaftsgeld.
- Für Schülerinnen und Studentinnen muss die Mutterschutzfrist nach der Geburt zwingend gelten und darf nicht zur vermeintlich freien Entscheidung gestellt werden. Nur dann ist damit zu rechnen, dass Schulen und Hochschulen ihrer Verantwortung gerecht werden und Lösungsmodelle planen und anbieten.

Wenn Sie diesen Beitrag lesen, können Sie die genannten Punkte neben das dann hoffentlich endlich verabschiedete Mutterschutzgesetz legen und selbst eine Bewertung vornehmen.

Links zu den o.g. Stellungnahmen zum Regierungsentwurf:

- djb und DGB
<https://www.bundestag.de/ausschuesse18/a13/anhoerungen/stellungnahmen/439114>
- AKF
<http://www.akf-info.de/portal/2016/04/09/stellungnahme-zum-entwurf-des-neuen-mutterschutzgesetzes/>

DOI: 10.5771/1866-377X-2017-1-10

Stillen und Recht? Recht auf Stillen?

Juana Remus

promoviert an der Universität Bremen zu Fragen von Recht und Geschlecht

Als Greta sich nach einem zweistündigen Spaziergang an einem sonnig-kalten Wintertag im Februar mit ihrem Baby und dem dazugehörigen Vater in einem Café niederlassen möchte, wird sie bei der Abholung der Getränke an der Kaffeebar darauf hingewiesen, dass das Stillen in diesem Café übrigens nicht erwünscht sei. Sie spricht mit dem Besitzer, der nicht einlenken will. Schließlich entschließt sie sich, das Café zu verlassen. Sie bekommt ihr verauslagtes Geld zurück und ist dennoch über Monate verletzt und verunsichert. So oder ähnlich tragen sich Ereignisse zu, wenn Frauen mit kleinen Kindern unterwegs sind. Ob im Isländischen Parlament, im britischen IKEA oder der Deutschen Bahn – immer wieder werden stillende Frauen zum Politikum. Gibt es ein Recht, Kinder (öffentlich) zu stillen?

Stillen erlaubt?

Es dürfte klar sein, dass das Vertreiben einer stillenden Person aus einem Restaurant dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) unterfällt. Das Latte-Macchiato-Schlürfen in einem Café ist ein Massengeschäft nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 AGG. Behandelt ein Restaurantbesitzer eine Frau wegen ihrer Mutterschaft ungünstiger, liegt nach § 3 Abs. 1 S. 2 AGG eine verbotene, unmittelbare Benachteiligung wegen des Geschlechts vor. Nach dem Wortlaut der Vorschrift bezieht sich diese auf das Berufs- und Arbeitsleben und nicht auf Massengeschäfte wie Latte-Macchiato-Schlürfen. Diese nationale Beschränkung auf das Arbeitsleben entspricht allerdings nicht Art. 4 Abs. 1 a) der Genderrichtlinie 2004/113/EG, wonach eine Schlechterstellung von Frauen aufgrund von Schwangerschaft oder Mutterschaft eine unmittelbare Diskriminierung aufgrund des Geschlechts ist – und zwar beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen. Dieser Rechtsgedanke ist auf die anderen Vorschriften des AGG anwendbar,¹ § 3 Abs. 1 S. 2 AGG

richtlinienkonform auszulegen. Entsprechend haben Gaststättenbetreiber_innen stillenden Müttern nicht nur das Stillen zu gestatten, sie sind schadensersatzpflichtig.

Dennoch bedarf es einer klarstellenden Formulierung im Gesetz, um diese spezifische Geschlechtsdiskriminierung im öffentlichen Raum wirksam zu unterbinden. Denn der gesellschaftliche Diskurs ist ein anderer. Die Stillende möge doch, wenn sie schon stillt, dies im Hinterzimmer tun, die Brust möglichst züchtig verdeckt. Die perfekte Brust, patriarchal konstruiert, stillt nicht öffentlich. Sie kann überall in der Stadt für kommerzielle Werbung genutzt werden. Die Brust der stillenden Mutter ist unappetitlich, hygienisch bedenklich, ja eklig. Da hilft nur Diskretion: Still-BHs, Still-Shirts, Still-Schals. Mütterlichkeit bedeutet auch die Entbehrung, nicht Teil des öffentlichen Lebens zu sein. Verschieben Frauen das Stillen, ob aus Diskretion oder anderen Gründen, wird nicht nur die Entscheidung der Frau, ihr Kind zu stillen, betroffen, es bedeutet körperliche Probleme. Der hormonell gesteuerte Milcheinschuss kann zu Schmerzen führen, eine zu lange nicht entleerte Brust kann sich unter Umständen entzünden, was zur Gabe von Antibiotika und Schmerzmitteln führt und in vielen Fällen Abstillen erfordert. Hinzu kommen die mit der Ächtung des Stillens in öffentlichen Räumen einhergehende Ausgrenzung von Müttern und ihre Verweisung in die private Sphäre.

Stillen als Pflicht

Die ganze Diskussion ums Stillen ist bereits ohne die Komponente „die Öffentlichkeit“ aufgeladen. Immer wieder wird der Mythos der natürlichen Mutterliebe aktiviert. Wer sein Kind liebt, der stillt auch, egal wie schmerzhaft, nervenraubend oder unvereinbar mit anderen Lebensentwürfen das Stillen ist. Die Rückkehr zum Stillen in den 1970er Jahren feierten sowohl Feministinnen als auch konservative Traditionalisten² – die einen

1 Vgl. Däubler/Bertzbach, HK-AGG, § 19, Rn. 20 mwN.

2 Vgl. etwa Eva Hermann, „Vom Glück des Stillens“, Verlag Hoffmann und Campe, 2003.

als Befreiungsschlag gegenüber einer den Frauenkörper pathologisierenden Medizin, die anderen als natürliche Grundlage für die Rückkehr in die kleinbürgerliche Kernfamilie. Frauen werden in der Werbung, in Broschüren zu Schwangerschaft und Geburt und in Elternzeitschriften darauf hingewiesen, dass Stillen das Beste für sie und ihr Kind sei. Es gibt stillfreundliche Krankenhäuser, Still-Beraterinnen und Still-Treffs. Zuletzt hat der Bundesgesetzgeber in seiner Begründung zur Novellierung des Mutterschutzgesetzes noch einmal betont, wie gesund Muttermilch aus ernährungsphysiologischer und immunologischer Sicht³ für das Baby sei. Problematisch an der diskursiven Aufladung der Muttermilch zu „Superfood“ und dem Imperativ, das Beste fürs Kind zu tun, ist und bleibt die Anrufung des weiblichen Körpers. Viele Frauen entscheiden sich für das Stillen, schließlich wird neben gesundheitlichen Aspekten auch immer wieder betont, dass die Ernährung mit Muttermilch die stillende Person „räumlich und zeitlich ungebunden“⁴ macht – vor dem oben geschilderten Erlebnis ein zynischer Ratschlag.

Stillen in der Öffentlichkeit: Ein Recht

Unabhängig davon, ob sich die Frau für das Stillen entscheidet oder mit Hilfe einer Suspension auch etwaig anderen Sorgepersonen die Möglichkeiten gibt, die schmiegsame Erfahrung des Fütterns zu machen, bedarf es rechtlicher Regelungen, um reproduktive Arbeit nicht weiterhin in die private Sphäre zu verweisen. Aus feministischer Sicht muss nicht geklärt werden, ob das Stillen nun gesund, praktisch und schön ist oder, wie Christiane Rösinger im Missy Magazine zuletzt behauptete, der beste Weg, um eine gleichberechtigte Elternschaft zu verunmöglichen. Gefragt sind Solidarität und der Kampf für real schützende Rechtsnormen – nicht zuletzt für ein Recht auf Stillen an öffentlichen Orten.

3 Bt-Drs. 18/8963, S. 62.

4 Bspw. Berufsverband der Frauenärzte, http://www.frauenaerzte-im-netz.de/de_stillen_1137.html, abgerufen zuletzt 30.09.2016.

DOI: 10.5771/1866-377X-2017-1-11

Staatliche Schutzpflichten gegen „Gehsteigbelästigung“

Dr. Ulrike Lembke

Mitglied der djb-Kommission Europa- und Völkerrecht, Mitglied im Arbeitsstab Reproduktive Rechte, Rechtswissenschaftlerin an der Universität Greifswald

Zum Kreis reproduktiver Rechte gehört nicht nur die Möglichkeit sicherer und legaler Schwangerschaftsabbrüche, sondern auch der tatsächliche Zugang zu den entsprechenden medizinischen Dienstleistungen. Das Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG) verpflichtet die Länder, ein ausreichendes Angebot ambulanter und stationärer Einrichtungen zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen sowie ein wohnortnahes und weltanschaulich plurales Angebot an Beratungsstellen sicherzustellen. Von einer entsprechend angemessenen Versorgung ist in Deutschland nicht auszugehen, aber auch der Zugang zu den vorhandenen Einrichtungen wird von privaten Dritten zunehmend in Frage gestellt. Seit einigen Jahren mehren sich in Deutschland die Aktionen fundamentalistisch orientierter Personen christlichen Glaubens, welche den Zugang ungewollt schwangerer Frauen zu Beratung und medizinischer Versorgung erschweren oder verhindern. Dafür greifen sie auch zum Mittel der unmittelbaren Konfrontation und Belästigung von Frauen. Die Belästiger halten sich auf dem Gehsteig direkt vor dem Eingang zu entsprechenden Beratungsstellen, Arztpraxen oder Kliniken auf und sprechen Frauen an, welche diese betreten wollen, fragen sie nach einer Schwangerschaft, fordern sie auf, „ihr Kind leben zu lassen“ und drängen ihnen Bilder von zerstückelten Föten und Plastikembryonen auf.

In Freiburg wurde eine solche, durchgängig zu den Öffnungszeiten organisierte „Gehsteigbelästigung“ unmittelbar vor der

einzigsten Beratungsstelle in freier Trägerschaft untersagt, und diese Verfügung wurde vom Verwaltungsgericht Freiburg, dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg und dem Bundesverwaltungsgericht aufrechterhalten.¹ Die Gerichte führten zutreffend aus, dass eine schwerwiegende Persönlichkeitsrechtsverletzung der ungewollt schwangeren Frauen vorlag und dass die von den Belästigern demgegenüber angerufene Meinungsfreiheit nicht schütze, anderen die eigene Meinung derart aufzudrängen. Das Allgemeine Persönlichkeitsrecht dient dem Schutz der persönlichen Lebenssphäre, welcher umso intensiver ist, umso näher das Geschehen dem Intimbereich steht. Eine Schwangerschaft ist, insbesondere im Frühstadium, der Intimsphäre zuzuordnen oder weist jedenfalls eine besondere Nähe zu dieser auf. Gleiches gilt auf Grund der höchstpersönlichen Natur für die Entscheidung, eine Schwangerschaft auszutragen oder abzubrechen. Die „Gehsteigbelästigung“ ist auch kein Beratungsangebot in der Sozialsphäre, sondern der Versuch der Einflussnahme durch Eindringen in die innerste Gedanken- und Gefühlswelt der Betroffenen. Zudem garantiert das SchKG eine vertrauliche und auf Wunsch anonyme Beratung, was ad absurdum geführt wird, wenn Betroffenen vor der Beratungsstelle aufgelauert wird. Schließlich können ungewollt Schwangere nicht ausweichen, da sie gesetzlich verpflichtet sind, eine der wenigen zertifizierten Beratungsstellen aufzusuchen.

Umso unverständlicher ist eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts München vom Mai 2016, welche ununterbrochene

1 BVerwG v. 22.07.2013 – Az. 6 B 3/13; VGH BW v. 11.10.2012 – Az. 1 S 36/12; VGH BW v. 10.06.2011 – Az. 1 S 915/11; VG Freiburg v. 04.03.2011 – Az. 4 K 314/11.